

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

N r . 0 1

L a n d t a g s w a h l

über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie die Ausgabe von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Algermissen kann in der Zeit vom 25. September 2017 bis 29. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist barrierefrei.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 29. September 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, Bürgerbüro schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises wählen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c. ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Algermissen gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich (auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) oder mündlich bei der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, Bürgerbüro beantragt werden. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können bis zum 13. Oktober 2017, 13:00 Uhr, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, 15. Oktober 2017, 15:00 Uhr, kann einen Wahlschein beantragen:

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt 5 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Den Wahlschein und - sofern nicht anders beantragt - die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind der Rückseite des Wahlscheines zu entnehmen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.



Moegerle
Bürgermeister

Algermissen, 11.09.2017

ausgehängt am: 14.09.2017
abgenommen am: 21.09.2017